

6 Stimmregister

Stand 2012

Rechtsquellen

Bund

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)

Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)

Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5)

Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.51)

Kanton

Gesetzgebung über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111)

Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996 (BGS 113.112)

6.1 Aufgaben

Das Stimmregister (GpR § 8 ff.; VpR § 6 ff.) ist das Verzeichnis aller Stimmberechtigten jeder Gemeinde. Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind (§ 3 GpR). Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nach Art. 369 ZGB entmündigt wurde (§ 4 GpR). In kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizer Bürger stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr vollendet haben und ihre Schriften (Heimatschein) bei der Einwohnerkontrolle einer solothurnischen Einwohnergemeinde hinterlegt haben (Art. 25 KV, § 5 GpR). Kirchgemeinden können niedergelassenen Ausländern das Stimmrecht gewähren (§ 5 Abs. 1 Bst. c GpR).

Nach dem neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindsrecht (voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2013) ist von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Das Stimmregister ist öffentlich (GpR § 11).

Der Stimmregisterführer / die Stimmregisterführerin

- hat die Stimmberechtigung von Amtes wegen zu prüfen und laufend nachzuführen (GpR § 9 Abs. 3). Zuzüge/Wegzüge/Todesfälle/neue Stimmberechtigte infolge Volljährigkeit/Einbürgerungen usw.;
- hat die Auslandschweizer im Stimmregister nachzuführen;
- hat Bevormundete nach ZGB Art. 369 (Geisteskrankheit/Geistesschwäche) aus dem Stimmregister zu streichen (vorbehalten bleiben Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht, s. oben);
- stellt die Stimmrechtsbescheinigungen aus. ☐

Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag oder während der Frist für die briefliche Stimmabgabe in einer Gemeinde zuziehen, haben sich schriftlich darüber auszuweisen, dass sie ihr Stimmrecht für den betreffenden Urnengang am bisherigen Wohnort nicht ausgeübt haben (§ 14 Abs. 2 GpR). □ Als Ausweis kann der Stimmrechtsausweis der bisherigen Wohngemeinde, auf welchem der Wegzug und die Nichtausübung des Wahl- und Stimmrechts amtlich bescheinigt wurde, vorgewiesen werden (§ 11 Abs. 2 VpR).

6.2 Auslandschweizer (GpR § 6)

Auslandschweizer melden sich bei der Schweizer Vertretung im Ausland (Schweizer Botschaft oder Schweizer Generalkonsulat) entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache an und bekunden ihr Recht auf Ausübung der politischen Rechte. Die Schweizer Vertretungen im Ausland melden dem Stimmregisterführer schriftlich, wenn ein Auslandschweizer ins Stimmregister aufzunehmen ist. Der Auslandschweizer kann als Stimmgemeinde wählen zwischen seinen Heimatorten oder einer seiner früheren Wohngemeinden in der Schweiz. Auslandschweizer sind im Kanton Solothurn in eidgenössischen und kantonalen nicht aber in kommunalen und regionalen Angelegenheiten stimmberechtigt (GpR § 6).

Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte weiter ausüben wollen, erneuern ihre Anmeldung vor Ablauf von vier Jahren schriftlich oder persönlich bei der Stimmgemeinde. Dies kann auch mittels eines vordruckten Formulars geschehen, welches sie von der Stimmgemeinde zugeschickt erhalten. Seit 1. August 2002 hat die Stimmgemeinde jedem stimmberechtigten Auslandschweizer jährlich eine zur Unterschrift vorbereitete Erklärung zur Erneuerung des Stimmregistereintrages zuzustellen. Der Auslandschweizer muss mindestens alle 4 Jahre das Interesse am Eintrag im Stimmregister bestätigen (bzw. das Formular ausgefüllt zurücksenden). Die Stimmgemeinde bestätigt wiederum die Erneuerung der Eintragung für die nächsten vier Jahre. Ohne entsprechende Meldung innerhalb von vier Jahren seit der letzten Anmeldung wird der Auslandschweizer aus dem Stimmregister gestrichen (Art. 8 Bst.c der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer). Wird die Anmeldung nicht erneuert, so meldet die Stimmgemeinde dies der Vertretung sowie den Heimatgemeinden (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer).

Nach der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 17. Juni 2011 (Vereinfachung der Erneuerung der Anmeldung, Inkrafttreten voraussichtlich am 1. Juli 2012) ist eine weitere Möglichkeit vorgesehen, wie die Anmeldung erneuert werden kann: Wenn eine im Ausland wohnhafte stimmberechtigte Person an einer Abstimmung oder an einer Wahl teilnimmt, dann ist sie für weitere vier Jahre bei ihrer Stimmgemeinde angemeldet. Die Stimmgemeinden haben die Teilnahme am Urnengang als Erneuerung der Anmeldung zu registrieren.

Adressänderungen oder sonstige Mutationen der Schweizer Vertretungen verlängern die Eintragung ebenfalls um weitere vier Jahre. Die Anmeldung kann auch erneuert werden, indem der Auslandschweizer eine eidgenössische Initiative oder ein Referendumsbegehren unterzeichnet.

Die Stimmgemeinde führt das Stimmregister in der Auslandschweizer Web-Anwendung (asvw.so.ch). Sie meldet Änderungen auf den Stimmrechtsausweisen (Gemeindebezeichnung, Wappen, Rücksendeadresse, Urnenöffnungszeiten etc.) mittels dem Formular in der Auslandschweizer Web-Anwendung (s. Anmeldemaske). Sie ist zudem zuständige Behörde zur Ausstellung von Ausweisen über die Stimmberechtigung in der Ein-

wohnergemeinde (s. § 11 VpR), d.h. sie stellt auf Begehren von Auslandschweizern Stimmrechtsbescheinigungen aus (z.B. für die Kandidatur bei eidg. Wahlen).

Die Staatskanzlei exportiert die Adressen aus der Auslandschweizer Web-Anwendung jeweils 7 Wochen vor dem Urnengang und lässt die Stimmrechtsausweise der Auslandschweizer in einer für "Vote électronique"-zertifizierten Druckerei drucken. Die Stimmgemeinde hat die Angaben in der Webanwendung bis zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren und die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Web-Anwendung zu bestätigen. Vor dem Urnengang hat sie das aktuelle Stimmregister der Auslandschweizer (PDF) auszudrucken und dem Wahlbüro zu übergeben. Sofern sich Auslandschweizer während den 7 Wochen vor dem Urnengang anmelden, stellt die Stimmgemeinde den Stimmrechtsausweis aus und stellt ihnen das Stimm-/Wahlmaterial zu.

Den Auslandschweizern werden die Abstimmungs- und Wahlunterlagen durch die Staatskanzlei Solothurn direkt zugestellt (Priority). Sie haben das Recht, das eidgenössische Stimmmaterial in der eigenen schweizerischen Landessprache zu erhalten. Mutationen betr. französische oder italienische Unterlagen (eidg. Stimmzettel und Erläuterungen des Bundes) sind in der Auslandschweizer Web-Anwendung zu vermerken und der kantonalen Drucksachenverwaltung zu melden (kdlv@sk.so.ch).

Für die Zustellung des Stimm-/Wahlmaterials an Bundesbeamte und –angestellte (Botschaftspersonal) sowie im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Kurierdienst benutzt werden (EDA-Kuriersektion, 3003 Bern).

Trifft das Stimmkuvert trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät beim Stimmberechtigten im Ausland ein oder trifft sein Stimm-/Wahlzettel zu spät bei der Stimmgemeinde ein, kann der Stimmberechtigte daraus keine Rechtsfolgen ableiten (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer).

Auslandschweizer, welche in einem Wassenaar-Staat wohnen (www.wassenaar.org), können seit November 2010 auch über Internet abstimmen (Vote électronique). Sie haben somit die Möglichkeit auf dem brieflichen Weg, persönlich an der Urne oder über das Internet ihre Stimme abzugeben.

Kantonale Zuständigkeit:

Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Rathaus
4500 Solothurn

Telefon 032 627 20 41
Telefax 032 627 20 09